

## Reglement über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1**

Die im Titel aufgeführten Anlagen, soweit sie nicht von der Schule benötigt werden und den Schulunterricht nicht beeinträchtigen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und den Vereinen, Organisationen sowie Privaten zur Benützung überlassen. **Grundsatz**

Für die Benützung ist eine Bewilligung beim Gemeindevorstand oder beim Schulrat einzuholen.

In der Regel wird eine Benützungsgebühr erhoben.

#### **Art. 2**

Schulräume sind Schulzimmer mit Nebenräumen, Aulen, Schulküchen sowie Turnhallen mit Nebenräumen (Garderoben und Duschen). **Schulräume**

#### **Art. 3**

Aussenanlagen sind Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze, Spiel- und Turnplätze mit Spielfeldzeichnung und weiteren Einrichtungen, Leichtathletikanlagen mit Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngeräten. **Aussenanlagen**

Diese Anlagen stehen nach Massgabe dieses Reglements und den Anordnungen des Gemeindevorstandes und des Schulrates jedermann grundsätzlich zur Benützung offen.

**II. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG****Art. 4*****Bewilligung***

Für Schulräume gemäss Art. 2 ist der Schulrat zuständig.

Für Aussenanlagen gemäss Art. 3 ist der Gemeindevorstand zuständig.

Vereine haben ihre Gesuche für Jahresbewilligungen für das folgende Jahr bis am 1. September des laufenden Jahres einzureichen.

Entsprechende Formulare können bei der Gemeinde bezogen werden.

Gesuchsteller mit Sitz in Landquart haben Vorrang. Ausnahme: 400m-Rundbahn KLAV laut Vertrag vom 1. Oktober 1983.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung von bestehenden Bewilligungen.

Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Anlass, der zuständigen Behörde einzureichen.

**Art. 5*****Zweck der Benützung***

Bewilligungen können erteilt werden:

Zur Benützung von Schulräumen für die Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen, für Ausbildung sowie für Freizeitbeschäftigungen in Gruppen.

Zur Benützung der Turnhallen und Sportanlagen; in erster Linie für die Durchführung turnerischer und sportlicher Veranstaltungen. Andere Benützungungen können bewilligt werden, sofern sich die Anlagen dazu eignen.

Zur Durchführung kommerzieller Anlässe kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Schulrates die Bewilligung erteilen und die Gebühren festsetzen.

**Art. 6**

Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, kann die Bewilligung durch den Schulrat ohne Entschädigung sistiert werden. **Sistierung**

**Art. 7**

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benützung zu Klagen Anlass gibt. **Entzug**

**Art. 8**

Die zuständigen Stellen (Abwart, Platzverantwortlicher, Bauamt usw.) sind über Erteilung, Änderung, Sistierung und Entzug der Bewilligung zu orientieren. **Orientierung**

**III. BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR SCHULRÄUME****Art. 9**

Die Benützer sind zur Sauberkeit, Sorgfalt und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen. **Sorgfaltspflicht**

Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schulrates oder des Gemeindevorstandes erfolgen.

**Art. 10**

Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Schulanlagen nach diesem Reglement jede Haftung ab. **Haftung**

Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Für Beschädigung und Diebstahl, der im Eigentum der Benutzer stehenden Geräten, haftet die Gemeinde nicht. Reparaturen- und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Behörden vergeben werden.

Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden.

Diebstähle privater Effekten sowie deren Beschädigung sind durch die Gemeinde nicht versichert.

**Art. 11*****Verantwortung***

Der Bewilligungsinhaber hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und soll in der Regel bei der Benützung anwesend sein.

Die Bewilligungsinhaber dürfen sich nur während der vereinbarten Zeiten in den zugewiesenen Räumen aufhalten.

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Bedienen und Regulieren von Hausinstallationen und festmontierten Apparaturen ist Sache des Hauswartes oder seines Stellvertreters.

Vereine und Organisationen mit Dauerbenutzungsbewilligung sind selber für das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Gegen Hinterlegung der Unterschrift und eines Depots wird den Verantwortlichen aufgrund eines Schlüsselplanes ein Schlüssel ausgehändigt, welcher nur für die bewilligten Anlässe verwendet werden darf.

Der Hauswart führt Stichproben durch und meldet allfällige Beanstandungen dem Benützer und den Behörden.

Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten.

**Art. 12*****Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel***

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke sowie die Einnahme anderer Suchtmittel in Schulräumen ist verboten.

**Art. 13*****Gastwirtschaftsbetrieb***

Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes ist, abgesehen von der gastwirtschaftspolizeilichen Bewilligung, die Einwilligung des Schulrates einzuholen.

**Art. 14**

Die Schulräume bleiben für die regelmässige Benützung wie folgt geschlossen: **Zeitliche Einschränkung**

22.00 Uhr bis 07.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Anlässe oder Meisterschaftsspiele, die entgegen der Planung um 22.00 Uhr noch nicht fertig sind, können zu Ende geführt werden).

Während den ersten sechs Wochen der Sommerferien je eine Woche in den Frühlings-/Herbstferien sowie während den Weihnachtsferien.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagabenden.

Ausnahmebewilligungen können durch den Gemeindevorstand oder den Schulrat auf Gesuch hin erteilt werden.

**IV. BENÜTZUNGSVERORDNUNG FÜR AUSSENANLAGEN****Art.15**

Nach der Schule, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während den Ferien sind die Pausen- und Turnplätze der Öffentlichkeit, vorab der Jugend, zur Benützung freigegeben. Dabei sind folgende wesentliche Verhaltensregeln zu beachten: **Verhaltensregeln**

1. Es ist auf andere Benützungsgruppen und auf Hauswart und Anwohner Rücksicht zu nehmen.
2. Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Das Befahren aller nicht dafür vorgesehenen Anlagen ist verboten. Ausnahmen werden vom Gemeindevorstand bewilligt.
4. Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Kugeln und Steinen ist nur auf den hiefür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
5. Zur Anlage gehörende technische Einrichtungen wie Lautsprecher, Ton- und Bildgeräte dürfen benützt werden. Vor der Benützung ist

die verantwortliche Person durch die zuständige Person zu instruieren.

6. Sperrzeiten bei Nässe, Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen müssen beachtet werden.
7. Generell gelten folgende Sperrungen für Rasenplätze:  
Mitte November bis Frühjahr nach dem ersten Rasenschnitt  
Die wöchentliche Belastung pro Platz wird auf 20 Stunden limitiert.
8. Eine automatische Telefonnummer gibt Auskunft über eventuelle Platzsperrungen.
9. Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, die für die Platzsperrung, Freigabe, Übergabe und Abnahme verantwortlich ist.
10. Bewilligte Sportanlässe und Veranstaltungen haben gegenüber der freien Benützung Vorrang.
11. Die Entsorgung des anfallenden Kehrichts bei Anlässen ist Sache der Veranstalter.  
Die Abfallbehälter sind jedesmal zu leeren und der Abfall in gebührenpflichtigen Säcken oder Containern zur Abfuhr bereit zu stellen.
12. Hunde sind auf Kinderspiel-, Schulhaus- und Sportanlagen an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter zu entfernen (Art. 54, Abs. 3 Polizeigesetz).

**Art. 16**

**Benützungszeiten** In der Regel von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr.

Der Gemeindevorstand entscheidet über allfällige notwendige Einschränkungen und Ausnahmen.

**Art. 17****Haftung**

Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Aussenanlagen nach diesem Reglement jede Haftung ab.

Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Platzverantwortlichen zu melden.

Für Beschädigung und Diebstahl, der im Eigentum der Benutzer stehenden Geräten, haftet die Gemeinde nicht.

Reparaturen- und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Behörden vergeben werden.

Die Benutzer haften für jeden durch sie verursachten Schaden.

Diebstähle privater Effekten sowie deren Beschädigung sind durch die Gemeinde nicht versichert.

## V. GEBÜHREN

### Art. 18

Für die Benützung der Schulräume, Turnhallen, Spiel- und Sportplätze sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private werden entsprechend der Benützungsdauer die im Anhang aufgeführten Gebühren erhoben. **Tarif**

Für die Benützung in der schulfreien Zeit wird zusätzlich zur Mietgebühr ein Anteil an die Abwarskosten und die Stromkosten der Aussenanlagen verrechnet. Dieser Anteil ist auch von Organisationen zu entrichten, welche von der Mietgebühr befreit sind.

Auswärtige Benutzer bezahlen die doppelte Gebühr.

Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

### Art. 19

Gemeinnützige Vereine haben in der Regel weder Raum- noch Platzmiete zu entrichten. Für Jugendliche unter 20, die einem Verein angehören, werden keine Gebühren erhoben. **Befreiung**

### Art. 20

Den Benützern von Räumen und Plätzen stellt die Gemeinde Rechnung. **Gebührenrechnung**

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 21**

***Strafbestimmung***

Widerhandlung gegen dieses Reglement werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.-- oder in leichten Fällen mit Verwarnung geahndet. Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

**Art. 22**

***Aufhebung bisherigen Rechts***

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden nachfolgende Reglemente aufgehoben:

- a) Reglement über die Benützung von Schulklokalen, Turnhallen, Spielplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine und Private vom 1. November 1991.
- b) Reglement betreffend der Benützung des Gemeindesaales Igis und öffentlicher Festplätze für Veranstaltungen vom 27. August 1980.
- c) Benützungsregelung für die 400m-Rundbahn Sportanlagen "Ried", Landquart vom 7. September 1983.

**Art. 23**

***Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26. Juni 1997 in Kraft.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli

## Tarif für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private

(Diese Ansätze sind gem. Art. 18 Reglement für Auswärtige zu verdoppeln)

Montag - Freitag				Am Wochenende (Sa./So.), Schulferien und allg. Feiertagen		
Tarif-Nr.	Lokal/Anlage	Tagespauschale für je 8 Std. (oder Teile davon)	Jahrespauschale für je 2 Std./Wo. (oder Teile davon)	Tarif-Nr.	Tagespauschale für je 8 Std. (oder Teile davon)	Jahrespauschale für je 2 Std./Wo. (oder Teile davon)
	<b><u>A. Innenanlagen</u></b>					
1	Schulzimmer (Normgrösse)	40.--	200.--	18	80.--	400.--
2	Schulküche	60.--	300.--	19	120.--	600.--
3	(Nähzimmer, Holz-/Metallwerkstätte) Werkräume	60.--	300.--	20	120.--	600.--
4	Töpferräume	60.--	300.--	21	120.--	600.--
5	Informatikräume	60.--	300.--	22	120.--	600.--
6	Sing- u. Medienzimmer	50.--	250.--	23	100.--	250.--
7	Kellerräume (inkl. ZS-Anlagen)	20.--	100.--	24	40.--	200.--
8	Aula Ried	50.--	250.--	25	100.--	500.--
	<u>Gemeindesaal Igis:</u>					
9	- Foyer Gemeindesaal Igis	50.--	250.--	26	100.--	500.--
10	- Festsaal ohne Bühne mit Küche	100.--	-	27	200.--	-
11	- Festsaal mit Bühne und Küche	120.--	-	28	240.--	-
12	- <sup>1</sup> Turnhalle EG (inkl. Garderoben/Duschen)	30.--	150.--	29	60.--	300.--
13	- Turnhalle OG (inkl. Garderoben/Duschen)	60.--	300.--	30	120.--	600.--

<sup>1</sup> Gemeindevorstandsbeschluss vom 29. Oktober 1998

## Tarif für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private

Montag - Freitag				Am Wochenende (Sa./So.), Schulferien und allg. Feiertagen		
Tarif-Nr.	Lokal/Anlage	Tagespauschale für je 8 Std. (oder Teile davon)	Jahrespauschale für je 2 Std./Wo. (oder Teile davon)	Tarif-Nr.	Tagespauschale für je 8 Std. (oder Teile davon)	Jahrespauschale für je 2 Std./Wo. (oder Teile davon)
14	<u>Anlagen Ried:</u> - Alte Turnhalle (inkl. Garderoben/Duschen)	60.--	300.--	31	120.--	600.--
15	- Neue Turnhalle (inkl. Garderoben/Duschen)	60.--	300.--	32	120.--	600.--
16	<u>Primarschulhaus Landquart</u> - Turnhalle (inkl. Garderoben/Duschen)	60.--	300.--	33	120.--	600.--
17	<u>Garderoben/Duschen Separatbenutzung</u> Pro Garderobe inkl. Dusche, alle Anlagen	50.--	-	34	100.--	-

## Tarif für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private

Montag - Freitag				Am Wochenende (Sa./So.), Schulferien und allg. Feiertagen		
Tarif-Nr.	Lokal/Anlage	Tagespauschale für je 8 Std. (oder Teile davon)	Jahrespauschale für je 2 Std./Wo. (oder Teile davon)	Tarif-Nr.	Tagespauschale für je 8 Std. (oder Teile davon)	Jahrespauschale für je 2 Std./Wo. (oder Teile davon)
	<b><u>B. Aussenanlagen</u></b>					
	<u>Schulanlagen Igis:</u>					
35	- LA-Anlagen (100 Meterbahn/Kugelstoss-/Weitsprunganlage)	30.--	100.--	51	60.--	200.--
36	- Spurtan-Platz	30.--	100.--	52	60.--	200.--
37	- Spielwiese	30.--	100.--	53	60.--	200.--
38	- Pausenplatz West	30.--	-	54	60.--	-
39	- Pausenplatz Süd	30.--	-	55	60.--	-
	<u>Schulanlagen Ried:</u>					
40	- Rundbahn	50.--	200.--	56	100.--	400.--
41	- Hartplatz	30.--	100.--	57	60.--	200.--
42	- Pro Fussballfeld (mit Beleuchtung/Mischtarif)	35.--	1'120.-- <sup>1)</sup>	58	70.--	-
43	- Zielhaus	30.--	-	59	60.--	-
44	- WC-Anlage Festplatz	60.-- <sup>2)</sup>	-	60	120.-- <sup>2)</sup>	-
45	- Pro Aussengeräteraum	-	100.--	61	-	200.--

## Tarif für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private

46	- Festplatz	200.-- <sup>3)</sup> 20.-- <sup>4)</sup>	-	62	300.-- <sup>5)</sup> 40.-- <sup>6)</sup>	1'000.-- <sup>7)</sup>
47	- Innenhof Nord/Süd	30.--	-	63	60.--	-
	<u>Schulanlagen Landquart:</u>					
48	- Pausenplatz	30.--	-	64	60.--	-
49	- Spielwiese	50.--	200.--	65	100.--	400.--
50	- Zeltplatz Forstweide	Pro Nacht/Person Fr. 1.--/ mind. Fr. 50.--		66	-	-

Pro Tagesbenützung werden max. 8 Stunden verrechnet

- 1) Basis 32 Wochen/Jahr, Fr. 17.50/Std.
- 2) Pro Belegungstag
- 3) Für 2 Festtage ortsansässige Vereine
- 4) Jeder weitere Belegungstag ortsansässige Vereine
- 5) 1. Belegungs-Tag Auswärtige
- 6) Jeder weitere Tag Auswärtige
- 7) Betriebs-Bewilligung Luna-Park